

Teilrevision Nutzungsplanung Materialabbauzone Gebiet Hooloo/Hinderi Laufferstaag

Beilage 1 zum Planungsbericht:

Auswertung der Stellungnahmen zur Vorprüfung

Öffentliche Auflage des Einwendungsverfahrens



Stand: 5. August 2024

Stellungnahme/Antrag	Umsetzung
Vorprüfung Teilrevision Nutzungsplanung; Materialabbauzone Gebiet Hooloo/Hinderi Laufferstaag	
1. Allgemeines	
<p>1.2 <u>Ablauf der Vorprüfung</u></p> <p>Das Planungs- und Naturschutzamt hat verschiedene mit raumwirksamen Aufgaben betraute Stellen zur Prüfung und Stellungnahme eingeladen. Die Stellungnahmen sind im Vorprüfungsbericht berücksichtigt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
<p>1.3 <u>Hinweis zu den Unterlagen</u></p> <p>Im Nutzungsplanungsverfahren prüft und genehmigt das PNA nur die Änderung der Bau- und Nutzungsordnung und den Zonenplan. Der Planungsbericht nach Art. 47 RPV dient der Erläuterung der Planung. (Siehe Auflistung Kap. Allgemeines 1.1). Aufgrund der verschiedenen eingegangenen Stellungnahmen, die auch relevante Aussagen u.a. zum nachfolgenden Abbaubewilligungsverfahren machen, erhält die Gemeinde ausnahmsweise einen Vorprüfungsbericht, der sich auf das Nutzungsplanungsverfahren bezieht und eine dazugehörige Beilage, die sich auf das Abbaubewilligungsverfahren und weitere Genehmigungen beziehen. Für die Umweltverträglichkeitsprüfung ist die Koordinationsstelle für Umweltschutz und für die Abbaubewilligung der Tiefbau Schaffhausen zuständig.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
<p>1.4 <u>Verfahrensablauf und Zuständigkeit</u></p> <p>Das Abbauprojekt erfordert die vorliegende Zonenplanänderung (Umzonung von der Landwirtschaftszone in eine Materialabbauzone). Der wiederum als Voraussetzung für die Zonenplanänderung nötige Eintrag im kantonalen Richtplan zur Sicherung des Abbaugebiets wurde im Herbst 2021 durch den Bund genehmigt. Leitbehörde im Zonenplanänderungsverfahren ist der Gemeinderat Beringen. Als Leitbehörde wird der Gemeinderat über die Umweltverträglichkeit des Projekts zu befinden haben, wobei die Koordinationsstelle für Umweltschutz (KofU) - nach der noch zu erfolgenden sogenannten Richtigkeitsprüfung des Umweltverträglichkeitsberichts - dem Gemeinderat einen entsprechenden Antrag stellen wird. Erst dann, wenn auch der zweite Teil der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) - die Richtigkeitsprüfung - abgeschlossen sein wird, gilt das UVP-Verfahren als beendet und kann das Nutzungsplanungsverfahren sowie das Baubewilligungsverfahren abgeschlossen werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme/Antrag		Umsetzung
2. Vorprüfung		
2.1	<p><u>Formelles</u></p> <p>Gemäss Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997 sind Zonenplanänderungen und Änderungen der Bau- und Nutzungsordnung vor dem Beschluss durch die Gemeinde dem Baudepartement zur Vorprüfung einzureichen. Im Hinblick auf ein späteres Genehmigungsverfahren erweist sich eine Vorprüfung, die eine Übereinstimmung mit geltendem Recht vornimmt und allfällige Planungsmängel aufzeigt, als zweckmässig. Sie bietet Gelegenheit, auf mögliche Widersprüche oder unzulässige Anordnungen hinzuweisen. Das Vorprüfungsverfahren führt nicht zu einem Beschluss. Sowohl der Regierungsrat, der im Genehmigungsverfahren Beschlussinstanz ist, als auch die Gerichte können in einem späteren Rechtsmittelverfahren zu anderen Schlüssen kommen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
2.2	<p><u>Materielles</u></p> <p>Die beigelegten Unterlagen lassen eine Überprüfung zu.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
3. Bau- und Nutzungsordnung		
3.1	<p><u>C Nutzungsordnung; 1. Zonenplan; Art. 32 Zonenplaninhalt; Überlagernde Zonen; überlagernde Reservezonen</u></p> <p><i>Zwingende Vorgabe</i></p> <p>Die Zonenbezeichnung einer Gemeinde muss eindeutig sein; Folgende überlagernde Reservezonen sind in der Bau- und Nutzungsordnung von Beringen bereits heute definiert: überlagernde Reservezone IZ2 (Abkürzung: URes IZ2) und überlagernde Reservezone W50 (Abkürzung: URes W50). Die Bau- und Nutzungsordnung ist um die Bezeichnung der überlagernden Reservezonen um «URes MA» zu ergänzen. Siehe auch 4.1.</p>	Wird übernommen.
4. Zonenplan		
4.1	<p><u>Bezeichnung überlagernde Reservezone Planlegende</u></p> <p><i>Zwingende Vorgabe</i></p> <p>Die neue überlagernde Reservezone ist als «überlagernde Reservezone MA» mit der Abkürzung «URes MA» zu bezeichnen um diese damit der Benennung der bereits geltenden überlagernden Reservezonen anzugleichen und den Vorgaben von Art. 54 Abs. 2 der BNO gerecht zu werden.</p>	Wird übernommen.

Stellungnahme/Antrag		Umsetzung
4.2	<p><u>Hochspannungsfreileitung</u> <i>Zwingende Vorgabe</i></p> <p>Die AV-Daten weisen eine Hochspannungsfreileitung auf, die quer durch den Abbauperimeter führt. Diese ist in den AV-Grundlagedaten des Zonenplans darzustellen.</p>	Nicht mehr vorhanden. Wurde in den Boden verlegt. Beschrieb im Planungsbericht.
5. Planungsbericht		
5.1	<p><u>Planungsperimeter</u> <i>Zwingende Vorgabe</i></p> <p>Im Planungsbericht ist mehrfach vom Projekt-/Planungsperimeter die Rede, eine Umschreibung und Definition dessen ist nicht ersichtlich. Diese ist zu ergänzen. In der Einleitung werden nur ein Teil der von der Planung betroffener Parzellen aufgezählt und in Abb. 1 ist der Perimeter zwar ersichtlich aber nicht als solcher bezeichnet. Zumindest ist der Einbezug der Parzellen GB Nr. 914, 915 und 918 in die Planung in der Einleitung zu erwähnen.</p>	Wird ergänzt.
5.2	<p><u>Mehrwertausgleich Kap. 3.3:</u> <i>Zwingende Vorgabe</i></p> <p>Das Kapitel 3.3 ist zu überarbeiten. Der einleitende Satz lässt darauf schliessen, dass mit der Planung geprüft würde, ob eine Mehrwertabgabe zu erheben ist. Was in diesem Zusammenhang mit dem Abschnitt über die Besitzverhältnisse, Besteuerung und Nachnutzung ausgesagt werden soll ist nicht klar. Die Festsetzung einer allfälligen kantonalen Mehrwertabgabe gemäss Mehrwertausgleichsgesetz, die durch Neueinzonungen und Umzonungen entsteht (Art. 3 des Mehrwertausgleichsgesetzes vom 2. Juli 2018, SHR 700.200), wird in einem separaten Verfahren, losgelöst vom Nutzungsplanverfahren, verfügt. Der Gesetzgeber hat mit der Formulierung von Art. 3 Abs. 1, nicht wie im Planungsbericht ausgeführt Art. 3 Abs. 2, explizit vorgesehen, dass bei der Zuweisung von Boden zu Materialabbauzonen der Vorteil mittels kantonalen Mehrwertabgaben ausgeglichen wird. Die Aussage zum kommunalen Mehrwertausgleich widerspricht der Absichtserklärung des Gemeinderats gemäss Protokollauszug des Gemeinderates Beringen vom 28. Februar 2022. Im Planungsbericht ist in allgemeiner Weise auf das Mehrwertausgleichsverfahren hinzuweisen und die gesetzliche Lage aufzuzeigen und zu erklären sowie die vorhandene Absicht der Gemeinde zu dokumentieren. Das Planungs- und das Mehrwertausgleichsverfahren sind jedoch klar auseinander zu halten. Es wird davon</p>	<p>Das Kapitel wird überarbeitet. Es ist jedoch nicht so, dass damit gemeint ist, dass das Kapitel Mehrwertabschöpfung damit erledigt ist. Bei der Eingabe der Vorprüfung gab es die genannte Absichtserklärung des Gemeinderates zudem noch nicht.</p> <p>Die kantonale Mehrwertabschöpfung wird gemäss MAG berechnet und ist nicht Teil der Zonenplanänderung. Diese wird erst anschliessend erhoben.</p> <p>Die kommunale Mehrwertabschöpfung wurde zwischen der Gemeinde und dem Bauherrn vereinbart.</p>

Stellungnahme/Antrag	Umsetzung
<p>abgeraten, bereits im Planungsverfahren Prognosen zur möglichen Abgabehöhe mitzuteilen. Die individuelle Mitteilung erfolgt erst im Mehrwertausgleichsverfahren, nachdem das Planungsverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.</p>	
<p>5.3 <u>Zentrale Sachthemen: Verkehr</u> <i>Zwingende Vorgabe</i> Die Netzplanung der geplanten Umfahrung Oberklettgau Linienführung Spange Beringen ist im Planungsbericht auf den neusten Stand zu bringen und mit allen relevanten Informationen zu ergänzen. Hinweis: Die Festsetzung der Umfahrung Oberklettgau Linienführung Spange Beringen muss noch im kantonalen Richtplan festgesetzt werden. Die Revision kantonaler Richtplan Kapitel Verkehr ist zurzeit Vorbereitung.</p>	<p>Das Kapitel wird entsprechend ergänzt.</p>
<p>5.4 <u>Zentrale Sachthemen: Stromversorgung</u> <i>Zwingende Vorgabe</i> Die durch das Abbauvorhaben bedingten möglichen Veränderungen aber auch die Sicherung der Hochspannungs- und Versorgungsleitungen, die den Abbauperimeter tangieren ist für die Genehmigung zwingend zu klären, mit den betroffenen Akteuren zu regeln und im Planungsbericht in geeigneter Weise zu dokumentieren. Die wichtigsten Punkte sind zusammengefasst zu erläutern.</p>	<p>Der Planungsbericht wird entsprechend ergänzt. Die Hochspannungsleitungen wurden mittlerweile in den Boden verlegt und tangieren den Abbauperimeter nicht (mehr).</p>
<p>5.5 <u>Zentrale Sachthemen: Lärm und Landschaft</u> <i>Zwingende Vorgabe</i> Art und Tragweite einer Planung muss in der öffentlichen Auflage dieser Zonenplanänderung erkennbar sein, weshalb die Sachbereiche Verkehr/Lärm und Landschaft, die bereits in der UVP behandelt werden, im Planungsbericht nach Art. 47 RPV ebenfalls in geeigneter Weise abgebildet werden müssen. Die wichtigsten Punkte sind zusammengefasst zu erläutern.</p>	<p>Im Planungsbericht soll eine Zusammenfassung der wichtigsten Punkte des UVB ergänzt werden.</p>
<p>5.6 <u>Zentrale Sachthemen: Fruchtfolgeflächen</u> <i>Hinweis</i> Die geplante Abbauzone beansprucht laut dem UVB-Bericht vom 7. Juni 2018 insgesamt 62'846 m² Fruchtfolgeflächen. Diese Flächen sind, gemäss kantonalem Richtplan zu kompensieren. Der Bedarf für die Erweiterung des Materialabbaugebiets an diesem Standort ist nachvollziehbar begründet. Damit lässt sich auch der Verbrauch von FFF begründen (vgl. Planungsbericht 4.6 Massnahmen), für welchen eine Interessenabwägung im Sachplan FFF bzw. kanto-</p>	<p>Gemäss Angaben des PNA sollen im Kanton Schaffhausen Bodenuntersuchungen bezüglich Qualität der landwirtschaftlich genutzten Flächen stattfinden. Die Erhebung und Prüfung der Ersatzflächen hat vor Abbaugesuch zu erfolgen. Priorisiert werden die rekultivierten Flächen bei Hoorlachen sowie die Flächen GB Nr. 110 und 118 westlich des Abbauperimeters (landwirtschaftlich genutzt, Hangneigung <18%, zusammenhängende Fläche). Planungsbericht wird entsprechend ergänzt.</p>

Stellungnahme/Antrag	Umsetzung
<p>nalen Richtplan gefordert wird. Spätestens vor der Erteilung des Abbaugesuches muss in einem Konzept aufgezeigt werden, welche Flächen wieder als FFF hergestellt werden sollen. Diese Kompensationsflächen müssen die FFF-Kriterien des Sachplans FFF erfüllen. Das heisst, die Qualitätsabklärung der im Plan Nr. 2, «Ersatz Fruchtfolgeflächen», ausgewiesenen Fruchtfolgeflächen, sowie der für den Abbau nötigen Flächen muss spätestens bis zur Einreichung des Abbaugesuches vorliegen. Falls die im Plan Nr. 2 ausgewiesenen FFF-Flächen nicht den FFF-Kriterien des Sachplans FFF entsprechen würden, sind andere Flächen zur Kompensation vorzulegen bzw. ein Kompensationsmechanismus vorzuschlagen. Für die Abklärung der Qualität der FFF ist die Bauherrschaft zuständig. Die Gemeinde Beringen benötigt allenfalls in Zukunft selber FFF-Kompensationsflächen: Z.B. für weitere Baulanderweiterungen oder für Verkehrsprojekte. Darum könnte sich aus der Sicht der Gemeinde eine Gesamtbetrachtung über die noch vorhandenen FFF-Kompensationsmöglichkeiten aufdrängen. Aus diesen Überlegungen heraus empfehlen wir der Gemeinde die bodenkundliche Qualitätsabklärung der Fruchtfolgeflächen (für eine bauliche Nutzung vorgesehene Flächen bzw. Kompensationsflächen) bereits im Nutzungsplanungsverfahren abzuklären (allenfalls auch eine Gesamtbetrachtung der FFF der Gemeinde anzugehen) und nicht erst im Rahmen des Abbaubewilligungsverfahrens. Für eine Besprechung über das Vorgehen, steht Ihnen das PNA zur Verfügung.</p>	
6. Fazit	
<p>Ausgehend von den oben ausgeführten Beurteilungen kann für die Teilrevision Nutzungsplanung, Zonenplanänderung Gebiet Hinderi Laufferstaag / Hooloo und Änderung der Bau- und Nutzungsordnung unter Beachtung der vorgenannten Punkte eine Genehmigung in Aussicht gestellt werden. Die Unterlagen sind unter Berücksichtigung der Erwägungen zu überarbeiten.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>

Beilage Vorprüfungsbericht Teilrevision Nutzungsplanung; Materialabbauzone Hinderi Laufferstaag/Hooloo

1. Sachbereich Infrastruktur Strassen

1.1	<p><u>Stand Neuer Strassenrichtplan</u> <i>Hinweis</i> (Läuft alles nach Plan, wird der neue Strassenrichtplan laut Tiefbau Schaffhausen voraussichtlich Ende 2023 in Kraft treten)</p>	<p>Als Ergänzung für den Planungsbericht.</p>
-----	---	---

Beilage Vorprüfungsbericht Teilrevision Nutzungsplanung; Materialabbauzone Hinderi Laufferstaag/Hooloo	
<p>1.2 <u>Umfahrung Beringen; "Spange Beringen"</u> <i>Hinweis</i></p> <p>Der geplante Ausbau der Kantonsstrasse H 13 im Rahmen des Projektes «Spange Beringen» (Revision Strassenrichtplan Agglomerationsprogramm) muss gewährleistet werden können. In der vorliegenden Zonenplanänderung wird zwar der Ausbau der «Spange Beringen» erwähnt. Der Ausbau ist jedoch rechtlich noch nicht gesichert (Stand 10. Februar 2023). Aufgrund einer Besprechung vom Juni 2022 konnten die Anforderungen zwischen der Kantonsstrasse und dem Kiesgrubenbetreiber abgestimmt und präzisiert werden. Gemäss KSO (Spange H14-H13) kommt der Knoten F (Einmündung der Spange in die H13) in die nordwestliche Ecke von GB Nr. 914-GB Nr. 830/913 (StrA) GB Nr. 914 (LW)-zu liegen. Im Rahmen einer früheren Vorprüfung vom 31. Oktober 2018 haben wir bereits einmal zu diesem Vorhaben Stellung genommen. Vollständigkeitshalber haben wir diese Anträge im Vorprüfungsverfahren nochmals aufgenommen und mit einem Antrag ergänzt. Aufgrund der Langfristigkeit des Vorhabens und der zukünftig zu erwartenden Verkehrsmengen auf der H 13 ist die Erstellung einer Linksabbiegespur aus Richtung Neuhausen mit entsprechender Verbreiterung der Strasse erforderlich.</p>	<p>Als Ergänzung für den Planungsbericht und Aufnahme ins Abbaugesuch.</p>
<p>1.3 <u>Gestaltung Knoten; "Spange Beringen"</u> <i>Zwingende Vorgabe</i></p> <p>Die Gestaltung des Knotens ist vor Einreichung eines Abbaugesuchs mit Tiefbau Schaffhausen (V+I) abzustimmen. Die VSS-Normen sind zu beachten (Fahrspurbreiten, Einlenkerradien, Sichtweiten, Abbiegespuren usw.)</p>	<p>Als Ergänzung für den Planungsbericht und Berücksichtigung beim Abbaugesuch.</p>
<p>1.4 <u>Schutzwall Nord</u> <i>Zwingende Vorgabe</i></p> <p>Für den Schutzwall Nord entlang der H 13 ist im Rahmen des Abbaugesuchs ein vermasster Detailplan zur Vorprüfung einzureichen (Abstände, Bankett mindestens 2.0 Meter Breite, Höhen, Neigung, Details bei den Einlenkern, usw.)</p>	<p>Berücksichtigung im Abbaugesuch.</p>
<p>1.5 <u>Knotenbereich "Spange Beringen"; Freihaltung Abstand Strassenachse</u> <i>Hinweis</i></p> <p>Gemäss KSO (Spange H14-H13) kommt der Knoten F (Einmündung der Spange in die H13) in die nordwestliche Ecke von GB 914 zu liegen.</p>	<p>Berücksichtigung beim Abbaugesuch.</p>

Beilage Vorprüfungsbericht Teilrevision Nutzungsplanung; Materialabbauzone Hinderi Laufferstaag/Hooloo		
1.5	<p>Zwingende Vorgabe</p> <p>Im Knotenbereich ist von der Strassenachse ein Abstand von beidseitig 30 Metern einzuhalten, um ausreichend Planungsfreiheit für die spätere Projektierung des Anschlussknotens (Kreisel) zu gewährleisten. Im weiteren Verlauf der H13 in Richtung Ost genügt die Beachtung des ohnehin gültigen Abstandes von 15 Metern gemäss Baugesetz (Art. 30 a). Antrag 1 ist zu beachten.</p>	Berücksichtigung beim Abbaugesuch.
Vorprüfung Abbaugesuch		
	<p><u>Vorbemerkungen:</u></p> <p>Die Abbaubewilligung kann erst dann beantragt werden, sobald die Zonenplanänderung vollzogen und die UVP durchgeführt worden ist. Das Abbaugesuch ist dannzumal bei der Gemeinde Beringen einzureichen.</p>	Wir zur Kenntnis genommen.
	<p><u>Technischer Bericht:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Deckblatt: Die Angaben zum Gesuchsteller sind unvollständig: Adresse, Ansprechpartner, Telefonnummer und Mailadresse fehlen. • Zusammenfassung und weitere Stellen im Bericht: Mengenangaben sind jeweils mit (fest) oder (lose) zu bezeichnen. • Punkt 2.3 Rahmenbedingungen: Zuständig für die Abbaubewilligung ist das Baudepartement bzw. Tiefbau Schaffhausen. 	Im Abbaugesuch zu berücksichtigen.
	<p><u>Punkt 3 Abbaustandort:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kapitel Gewässerschutzbereich: Es ist zu erwähnen, dass das Abbaugebiet im Gewässerschutzbereich Au liegt. • Punkt 3.2 Planerische Festsetzung: Das Abbaugesuch kann erst eingereicht werden, sobald die Zonenplanänderung rechtskräftig ist. Dem Gesuch ist ein Ausschnitt des aktualisierten Zonenplans beizulegen. Daher ist im Bericht davon auszugeben, dass die Kiesgrubenerweiterung bereits in der Materialabbauzone liegt. • Verweis auf Beilage: Dem Abbaugesuch sind entweder die Zustimmungserklärungen der Eigentümer betreffend Abbau beizulegen oder die Handänderung zu belegen. • Kapitel Dienstbarkeiten: Es ist mit dem Grundbuchamt zu klären, ob Dienstbarkeiten für die betroffenen Grundstücke vorhanden sind. Z.B. Strommasten im Abbaugebiet! 	Im Abbaugesuch zu berücksichtigen.

Beilage Vorprüfungsbericht Teilrevision Nutzungsplanung; Materialabbauzone Hinderi Laufferstaag/Hooloo

<p><u>Punkt 4 Abbaumaterial:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Punkt 4.2 Mächtigkeit des Kiesvorkommens: Gesuch mit den geologischen Untersuchungsergebnissen ergänzen (Bericht, Bohrprofile, Seismik usw.) • Punkt 4.3 Bedarf: Sind die Mengenangaben "lose" oder "fest"? Wie gross ist der prozentuale Anteil dieser Verbrauchsmenge schätzungsweise für den Kanton Schaffhausen? Mit wie vielen LKW-Fahrten pro Tag bzw. pro Jahr wird gerechnet? 	<p>Im Abbaugesuch zu berücksichtigen.</p>
<p><u>Punkt 5 Abbaukonzept:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Punkt 5.1 Etappierungen: Die Zeiträume der Abbauetappen 1 und 2 sind untereinander realistisch abzustimmen. Damit Etappe 1 vollständig abgebaut werden kann, muss die Etappe 2 aus Platzgründen wesentlich früher in Angriff genommen werden. • Hinweise zum Plan Nr. 10: Die Zufahrt bis auf die maximale Abbaukote von Etappe 1 ist unserer Meinung nach zu steil (>15%). Die Radwaschanlage und Zufahrt ist zudem in den Schnitten (Plan Nr. 11) nicht ersichtlich. Wir benötigen für das Abbaugesuch einen Etappenplan mit der Situation und Schnitte: Stand nach Etappe 1 inklusive Verlauf der Zufahrt sowie nach Etappe 2 mit Zufahrt und Stand der Auffüllung. • Korrektur Etappe 1: Die Deponien Bodendepots werden begrünt. • Frage zur Etappe 2: Wieviel Oberboden soll für die Rekultivierung der alten Grube verwendet werden? Ist nicht genügend eigenes Material auf Depot? Ist danach noch ausreichend Humus für die Rekultivierung der Erweiterung vorhanden oder muss Humus zugeführt werden? • Punkt 5.5 Maschineneinsatz: Verfügen die Maschinen über Partikelfilter? • Hinweise zu den Punkten 5.6 Erschliessung und 5.7 Einrichtungen: Für die Asphaltierung der Strasse, die Zuleitungen, die Radwaschanlage und Waage sind separate Baubewilligungen nötig. • Frage: Wird der Strommast auf der Profillinie B versetzt? Falls ja, wann und wohin? Falls nein: der Abbauplan ist in diesem Fall anzupassen. • Kapitel Kontrolleinrichtungen: Es sind entsprechende Grenz-, Lage- und Höhenfixpunkte vorzusehen, um den Abbauperimeter kontrollieren zu können. • Bemerkung: Punkte 5.10 und 5.11 haben wir nicht beurteilt. 	<p>Im Abbaugesuch zu berücksichtigen.</p>

Beilage Vorprüfungsbericht Teilrevision Nutzungsplanung; Materialabbauzone Hinderi Laufferstaag/Hooloo	
<p><u>Punkt 6 Auffüllung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Punkt 6.2 Vorgehen (2. Absatz): Die Grube wird von Osten nach Westen aufgefüllt. Wie erfolgt die Zufahrt für die Auffüllung von Etappe 1? • Den Zeitplan für die Auffüllung schätzen wir als unrealistisch ein. Um für die Zufahrt und den weiteren Abbau von Etappe 2 genügend Platz zu haben, dürfte wahrscheinlich lediglich die Hälfte der Etappe 1 voll aufgefüllt werden können; Zudem ist es nötig, dass auch ein Zeithorizont für die Fertigstellung der Rekultivierung angegeben wird. • Hinweis zur Garantieleistung: Wir werden wie üblich eine entsprechende Bankbürgschaft für die beiden Erweiterungsetappen verlangen. 	Im Abbaugesuch zu berücksichtigen.
<p><u>Punkt 7 Nachnutzung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Punkt 7.3 Vorgehen Rekultivierung (2. Absatz): Gemäss FSKB-Rekultivierungsrichtlinien sind beim Unterboden 80 cm Schichtmächtigkeit anzustreben. Falls vor Ort natürlicherweise nur wenig Unterboden (<50 cm) vorhanden sein sollte, sind 50 cm hingegen ausreichend. 	Im Abbaugesuch zu berücksichtigen.
<p><u>Fazit zum Abbaugesuch:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Gesuch ist in dieser Form unvollständig, es sind diverse Ergänzungen im Bericht sowie zusätzliche Pläne und Unterlagen nötig. • Es sind verschiedene Fragen zum Abbau und zur Auffüllung offen. • Wir stehen dem Gesuchsteller bei Fragen gerne telefonisch oder persönlich zur Verfügung. 	

Schaffhausen, 5. August 2024

inexo